

Polizeipräsidium Karlsruhe · Durlacher Allee 31-33 · 76131 Karlsruhe



Name Herr Gack

Durchwahl 0721 666-1510

Aktenzeichen RuD / 0551.1-1 (Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) vom 13.12.2020 per E-Mail an das Polizeipräsidium Karlsruhe zu "Anrufe über die Notrufnummer 110"

Sehr geehrter Herr

aufgrund Ihres Antrags vom 13.12.2020 ergeht folgender

BESCHEID:

- I. Sie erhalten Zugang auf die von Ihnen am 13.12.2020 beantragten Informationen im Sinne des Landesinformationsfreiheitsgesetzes Baden-Württemberg. Hinsichtlich einer Darstellung mit Zeitstempel, der Angabe des Landeskreises sowie der Anzahl der eingeleiteten Verfahren zum Missbrauch von Notrufen wird Ihr Antrag abgelehnt.
- II. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Auskunft

12.12.2020	
Notrufe	455
Einsätze tatsächlich	359
Missbräuliche Anrufe	1

15.06. – 16.12.2020	
Notrufe	99.424
Einsätze tatsächlich	72.299
Missbräuchliche Anrufe	770

Die genaue Anzahl der eingegangenen Notrufe, gegliedert in Kategorien, können Sie den beigefügten Diagrammen entnehmen.

Einsätze, Notrufe sowie Notrufaufzeichnungen, die im polizeilichen Einsatzleitsystem gelistet sind, werden gem. den gesetzlichen Speicher- und Aufbewahrungsfristen nach 180 Tagen systembedingt gelöscht, die Auskunft erfolgt daher lediglich für den Zeitraum 15.06.2020 bis 16.12.2020.

Hinweise zu den Anlagen:

Einsatzbezeichnungen, die nicht in der Legende aufgeführt sind, werden aufgrund des geringen Anteils am Gesamtaufkommen unter "Sonstiges" zusammengefasst.

Begründung

I.

Am 13.12.2020 um 11:53 Uhr beantragten Sie beim Polizeipräsidium Karlsruhe Auskunft über

1a) Angaben über alle Notrufe über die 110 am 12.12.2020 mit Zeitstempel und Kategorie (Notfall mit / ohne Beauftragung von Polizeikräften, Weiterleitung an Rettungsdienst / Feuerwehr, Missbrauch des Notrufs, Anruf ohne Vorliegen eines Notfalls, etc.)

- 1b) Anzahl der nach §145 StGB eingeleiteten Verfahren wegen Missbrauch des Notrufs am 12.12.2020 (vgl. Tweet der Polizei KA zu Nachfragen wegen den Ausgangsbeschränkungen: https://twitter.com/Polizei_KA/status/1337792041296818178)
- 2) die Anzahl der eingegangenen Notrufe über die 110, täglich für die Tage ab 1.1.2020 bis mindestens 13.12.2020, soweit vorhanden mit Kategorie (siehe 1a)

II.

Der Zugang zu den von Ihnen erbetenen amtlichen Informationen richtet sich vorliegend nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW). Zweck des LIFG BW ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein umfassendes Informationsrecht den freien Zugang zu amtlichen Informationen zu gewährleisten, um die Transparenz der Verwaltung zu vergrößern und damit die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern.

Gem. § 1 Abs. 2, 3 LIFG BW haben Antragsberechtigte gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, es sei denn das Bekanntwerden der Informationen hätte nachteilige Auswirkungen auf die in § 4 LIFG BW genannten öffentlichen Belange oder es liegt ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 9 LIFG BW vor.

Ihr Begehren richtet sich auf amtliche Informationen im Sinne des § 3 Nr. 3 LIFG BW. Der Schutz personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen nach § 1 Absatz 1 LIFG BW bleibt bei Herausgabe der begehrten Information gewahrt.

Folgende Ablehnungsgründe nach §§ 4 bis 6 sowie § 9 Absatz 3 LIFG BW ergeben sich hinsichtlich Ihrer Anfrage:

Aufgrund der Rückschlussmöglichkeit auf konkrete (polizeiliche) Einsätze erfolgt die Auskunft lediglich in Form absoluter Zahlen ohne Zeitstempel. Polizeieinsätze stellen keine amtlichen Informationen i. S. d. LIFG dar und sind somit nicht vom Auskunftsanspruch umfasst.

Eine exakte Auswertung in Bezug auf die Weiterleitung von Notrufen an die Rettungsdienste und die Feuerwehren wurde aufgrund des damit verbundenen zu hohen Aufwands nicht vorgenommen, da hierzu eine Einzelfallsichtung erforderlich wäre.

Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG kann der Antrag (teilweise) abgelehnt werden, wenn dessen Bearbeitung einen für die informationspflichtige Stelle unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde. Weiter lassen sich tatsächliche Notrufe über einen längeren

Zeitraum aus der Gesamtsumme der Einsätze systembedingt nicht ohne erheblichen Aufwand herausfiltern.

Weiterhin besteht ein Anspruch auf Informationszugang gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG nicht, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Belange der äußeren und öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben kann. Auskünfte zu laufenden Verfahren in Strafsachen sind demnach nicht zulässig, weshalb keine Informationen über die Einleitung von Verfahren, unabhängig von der Art des Deliktes, weitergegeben werden können.

III.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG BW in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nr. 5 Landesgebührengesetz Baden-Württemberg (LGebG BW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Polizeipräsidium Karlsruhe, Durlacher Allee 31-33, 76131 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Gack, stellvertrender Leiter des Referats Recht und Datenschutz